

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten im geschäftlichen Verkehr der Nirotech s.r.o., Pod Kaštieľom 1376, 95 135 Veľké Zálužie, Slowakei | IČO 36543918 (im Folgenden: „Auftragnehmer“) für Lieferungen und Leistungen. Unser Vertragspartner wird nachfolgend Auftraggeber (im Folgenden: „Auftraggeber“, zusammen mit dem Auftragnehmer die „Vertragsparteien“) genannt.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese ABG sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers binden uns nicht. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen - insb. allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- 1.2. Erfolgt eine Erklärung des Auftraggebers unter Bezugnahme auf allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, so sind nachfolgende Handlungen unsererseits nicht als Annahme dieser allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers anzusehen, sondern als Anbot auf Abschluss des Vertrages unter Zugrundelegung dieser AGB.

2. Angebot – Kostenvoranschlag

- 2.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ausdrücklich als solche bezeichneten verbindliche Angebote sind für die Dauer von 14 Tagen ab Datum des Angebotes verbindlich. Maßgebend ist die schriftliche Auftragserteilung, die schriftlich und nachweislich beim Auftragnehmer innerhalb der im vorangestellten Satz bezeichneten Frist einzulangen hat.
- 2.2. Die in Katalogen, Preislisten, Zeitungen, Broschüren, Firmeninformationsmaterial, Prospekten, Anzeigen, auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien angeführten Informationen über die Leistungen der Auftragnehmer stellen keine Angebote des Auftragnehmers dar und kann sich der Auftraggeber auf diese nicht berufen.
- 2.3. Ein Kostenvoranschlag wird vom Auftragnehmer nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
- 2.4. Kostenvorschläge sind entgeltlich.
- 2.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Ablauf von drei Monaten nach Angebotslegung ein höheres als das bei der Vertragsschließung vereinbarte Entgelt zu verlangen, sofern eine wesentliche Änderung der zum Zeitpunkt der Angebotslegung bestehenden Kalkulationsgrundlagen (insbesondere Kostensteigerungen im Zusammenhang mit Rohstoffen, Wechselkursen, Transport, Energie oder dem Faktor Arbeit, die in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß von 3% erreichen oder überschreiten). Der Auftragnehmer ist diesfalls berechtigt, das vereinbarte Entgelt, um diese Mehrkosten zu erhöhen. Der Kunde hat binnen 14 Kalendertagen die Möglichkeit, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Wenn binnen 14 Kalendertagen kein Widerspruch gegen die Preiserhöhung erfolgt, gilt der Preis als einvernehmlich angepasst.

3. Preise, Zahlung, Eigentumsvorbehalt und Zahlungsverzug

- 3.1. Preise werden in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren (insbesondere Überweisungsspesen) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund entsprechender Vereinbarung anerkannt
- 3.2. Sofern sich aus der Angebotsunterlage oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten sämtliche Preise „Ab Werk“ (Incoterms 2020), ausschließlich allfällige Verpackungs-, Verladungs-, Transport-, Versicherungs- und sonstige Nebenkosten, etwa Steuern, Zölle und Gebühren, welche als Nebenkosten zusätzlich zum Preis verrechnet werden.
- 3.3. Sämtliche Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus dem Auftrag (Teillieferungen gelten als einheitlicher Auftrag) im Eigentum des Auftragnehmers. Für den Fall, dass der Auftraggeber, die im Vorbehaltseigentum des Auftragnehmers befindlichen Waren und Erzeugnisse weiterveräußert oder Dritte in sonst irgendeiner Weise an diesen Waren und Erzeugnissen Rechte behaupten, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich dieser Ansprüche schad- und klaglos. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber jedenfalls schon hiermit die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen sicherungshalber an den Auftragnehmer ab. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber den Weitererwerber von dieser Forderungsabtretung unverzüglich zu verständigen und diesen von dem vorliegenden Eigentumsvorbehalt zu informieren.
- 3.4. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.
- 3.5. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 3.6. Bei Terminverlust steht dem Auftragnehmer das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber vollständig samt Nebenkosten abgedeckt sind.
- 3.7. Dem Auftraggeber zugestandene Nachlässe (Skonti, Rabatte, Vergütungen u.dgl.) und sonstige gewährte begünstigende Konditionen entfallen bei Zahlungsverzug, sonstiger Vertragsverletzung und Insolvenz des Auftraggebers.
- 3.8. Im Falle eines Zahlungsverzuges durch den Auftraggeber kommt ein Zinssatz in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu Anwendung. Die Geltendmachung von (pauschalen) Mahn- und Betreibungskosten sowie darüberhinausgehenden Schadenersatzes bleibt unberührt.
- 3.9. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen jeglicher Art durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.
- 3.10. Im Falle einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, ungeachtet anderslautender Vereinbarungen, ausständige Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, offene Forderungen gegen den Auftraggeber vorzeitig fällig zu stellen, die Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung (Vorauszahlung) zu verlangen.

4. Lieferung

- 4.1. Erfüllungsort ist stets das Werk des Auftragnehmers, mit der Geschäftsanschrift Nirotech s.r.o., Pod Kaštieľom 1376, 95 135 Veľké Zálužie, Slowakei.
- 4.2. Wird vom Auftraggeber die Versendung des Werkes in Auftrag gegeben, so erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die Art der Verpackung und der Versendung vom Auftragnehmer ausgewählt werden kann. Die Kosten der Verpackung und der Versendung sowie die Gefahr für Verlust und Beschädigung ab Fertigstellung des Werks gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.3. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: a) Datum der Auftragsbestätigung; b) Datum der Erfüllung aller vom Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen; c) Datum, an dem der Auftragnehmer eine zu leistende Anzahlung erhält und/oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist. Ist eine Abklärung von fertigungstechnischen Fragen erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst nach Klärung dieser Fragen durch den Auftragnehmer. Dies ist dann der Fall, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich bekannt gibt, dass die fertigungstechnischen Fragen nun geklärt sind.
- 4.4. Mit der Lieferung „Ab Werk“ (Incoterms 2020) gelten die gelieferten Waren als abgenommen. Dienst-, Regie-, und Installationsleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.
- 4.5. Wenn der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Vertragsabschluss durch den Eintritt von unvorhersehbaren, ungewöhnlichen Umständen, wie etwa insbesondere Betriebsstörungen, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, gehindert ist, so verlängert sich die Lieferfrist, selbst bei verbindlichen Lieferterminen, in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Vertragserfüllung unmöglich, so ist der Auftragnehmer von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei.
- 4.6. In jedem Fall eines Lieferverzuges hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zunächst mittels eingeschriebenen Briefes eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung unter Androhung des Rücktrittes zu setzen und erst dann, wenn diese Nachfrist ungenützt verstrichen ist, unter Setzung einer angemessenen, weiteren Nachfrist, zur Nachholung mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

5. Liefer- und Annahmeverzug

- 5.1. Die Lieferfristen und -termine sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an Auftraggeber.
- 5.2. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber wegen Lieferverzuges ist nur unter Setzung einer angemessenen – Nachfrist von zumindest 15 Geschäftstagen, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- 5.3. Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers gelagert, wofür der Auftragnehmer eine Lagergebühr in Rechnung stellt. Gleichzeitig ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Entgeltansprüche gegen den Auftraggeber werden durch den Annahmeverzug nicht berührt.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

- 6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung. Das Vorliegen von Mängeln ist stets vom Auftraggeber nachzuweisen. Vom Auftragnehmer gelieferte Waren und Gewerke sind unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 72 Stunden ab Lieferung, zu untersuchen. Auftretende Mängel sind, bei sonstigem Erlöschen von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen, vom Auftraggeber unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen. Die Erhebung einer Mängelrüge berechtigt nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung des vereinbarten Entgelts.
- 6.2. Der Auftragnehmer ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen. Sofern der Auftragnehmer Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese nach Aufwand verrechnet.
- 6.3. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Regressrecht ist nur bei unverzüglicher Anzeige der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber einem Verbraucher an den Auftragnehmer möglich. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Jedenfalls ausgeschlossen sind Regressansprüche nach dem Ablauf von 6 Monaten ab Gefahrenübergang auf den Auftraggeber.
- 6.4. Zum Schadenersatz ist der Auftragnehmer in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich für Personenschäden. Für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn haftet der Auftragnehmer nicht.
- 6.5. Eine Haftung des Auftragnehmers ist jedenfalls ausgeschlossen, soweit dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber ungeeignete Teile, Materialien, Pläne, Zeichnungen, Datenblätter oder Gleichartiges (zusammen nachfolgend die „Werkstoffe“) übergibt oder der Auftraggeber, seiner Auskunftspflicht nach Punkt 7.1. und 7.2. nicht oder unvollständig nachkommt und der Mangel in vorgenannten Umständen fußt. Seitens des Auftragnehmers erfolgt keine Prüfung der zur Verfügung gestellten Werkstoffe oder Angaben des Auftraggebers und trifft diesen insbesondere keine Warnpflicht.
- 6.6. Ein Verschulden des Auftragnehmers ist stets durch den Auftraggeber nachzuweisen.
- 6.7. Eine Haftung des Auftragnehmers ist jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten oder des nach Punkt 2.1. bestimmten Entgeltes für den betreffenden Auftrag. Die vom Auftragnehmer übernommenen Lohnarbeiten und Werkverträge werden nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsbegrenzung übernommen. Eine darüberhinausgehende Haftung des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jede von ihm für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass der Auftragnehmer keine Fehler zu vertreten hat, hat der Auftraggeber die Kosten für diese Untersuchung zu tragen.
- 6.9. Produkthaftungsansprüche sind, soweit ein gesetzlicher Ausschluss zulässig ist, ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diesen Haftungsausschluss für Produkthaftungsansprüche auf seine Vertragspartner zu überbinden.
- 6.10. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt.

6.11. Der Auftraggeber verzichtet auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums.

7. Fehlerhafte oder ungeeignete Werkstoffe des Auftraggebers

7.1. Bei der Bearbeitung von beigestellten Werkstoffen wird keine Gewährleistung und Haftung für angelegte Unrundheit, Lagertoleranzfehler und dgl. übernommen. Ist daher eine Wiederholung der Bearbeitung oder Fertigung des übergebenen Werkstückes notwendig, so hat der Auftraggeber den hiermit verbundenen Aufwand gesondert zu entlohnen. Das vereinbarte Entgelt ist auch dann zu bezahlen, wenn sich nach Bearbeitung der beigestellten Teile und Materialien herausstellt, dass die in der Bestellung verlangten Eigenschaften nicht erzielbar sind.

7.2. Treten während der Bearbeitung der beigestellten Werkstoffe Fehler in diesen auf (aufgrund angelegter Mängel), so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und seine bis dahin erbrachte Leistungen in Rechnung zu stellen oder sofern dies technisch möglich ist, die Fehler in den übergebenen Werkstoffen auf Kosten des Auftraggebers zu beheben und mit der Bearbeitung fortzufahren.

8. Angaben des Auftraggebers und Schutzrechte

8.1. Für Lohnarbeiten hat der Auftraggeber bei schriftlichen Bestellungen folgende Angaben nachweislich und schriftlich an den Auftragnehmer bekanntzugeben: Bezeichnung, Stückzahl, Werkstoff, eine normgerechte Werkzeichnung, bei vorangegangener Angebotslegung die Angebotsnummer sowie den Wunschtermin für die Fertigstellung.

8.2. Bei Werkverträgen sind neben den für die Lohnarbeiten bekanntzugebenden Angaben zusätzlich Angaben über die an den Auftragnehmer übergebenen Rohmaterialien und Halbfertigteile sowie ein Lieferschein für diese zu übergeben. Weiteres hat der Auftraggeber die auszuführenden Arbeitsschritte zu bezeichnen.

8.3. Sofern die Beistellung von Hilfspersonal durch den Auftraggeber vereinbart ist, stellt der Auftraggeber dieses Personal in der vom Auftragnehmer benannten Zahl und Qualifikation bei.

8.4. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer dafür, dass durch die Ausführung der in Auftrag gegebenen Leistungen sowie durch die Verwendung der zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Muster oder ähnlicher Ausführungsvorschriften oder -behelfe, in- oder ausländische Schutzrechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Musterrechte nicht verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer für den Fall, dass Dritte Ansprüche aus solchen Rechtsverletzungen geltend machen, schad- und klaglos zu halten.

8.5. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung der zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen und übergebenen Gegenstände.

8.6. Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten vom Auftraggeber mitgeteilte Informationen nicht als vertraulich.

9. Geheimhaltung

9.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm vom Auftragnehmer zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zum Auftragnehmer bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung des Auftragnehmers Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Auftraggeber Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.

9.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung der Vertragsparteien oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung des Auftragnehmers aufrecht.

10. Allgemeines

10.1. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

10.2. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten betreffend sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich behaupteter Ansprüche der Auftraggeber ist ausschließlich das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des slowakischen Rechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen.

10.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden.